

GEMEINDEBOTE

AMTSBLATT DER WACHSENBURGGEMEINDE



Kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Wachsenburggemeinde

Einzelbezug über: Gemeindeverwaltung,
Arnstädter Straße 97,
99310 Wachsenburggemeinde

gegen Erstattung der Portogebühren

Herausgeber: Wachsenburggemeinde

- Amtlicher Teil -

Öffentliche Sitzung

Beschluss - Nr.: 076-02/11

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

1. Die Betreuungsordnung für den Besuch der Kindertagesstätte der Wachsenburggemeinde in der vorliegenden Fassung.
2. Die Betreuungsordnung tritt zum 01.03.2011 in Kraft.
3. Der Bürgermeister wird mit der Vollziehung des Beschlusses beauftragt.
4. Die Betreuungsordnung ist als Anlage dem Beschluss beizufügen.

Beschluss - Nr.: 077-02/11

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bittstädt Flur 2 / Flurstück 156/1, 156/2, 156/3 der Firma Heizöl-Diesel-Kohlen Ortlepp
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Bau GB

Beschluss - Nr.: 078-02/11

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bittstädt Flur 2 / Flurstück 156/1, 156/2, 156/3 der Firma Heizöl-Diesel-Kohlen Ortlepp, und die Begründungen dazu werden in der Vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung mit Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung dieses Beschlusses beauftragt.

Beschluss - Nr.: 079-02/11

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

1. Aufgrund des § 55 ThürKO, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Wachsenburggemeinde mit seinen Anlagen für das Jahr 2011.
2. Alle weiteren finanziellen Tätigkeiten sind in einem Nachtragshaushalt zu regeln.

Die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung mit all ihren Anlagen ist Bestandteil des Beschlussvorschlages.

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Den Finanzplan der Wachsenburggemeinde für die Jahre 2010 bis 2014 mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm als Anlage zum Haushaltsplan 2011.

Der in der Anlage beigefügte Finanzplan sowie das Investitionsprogramm sind Bestandteil des Beschlussvorschlages.

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Das Protokoll der 11. Sitzung des Gemeinderates der Wachsenburggemeinde vom 20.01.2011 zu genehmigen.

Betreuungsordnung für den Besuch der Kindertagesstätte der Wachsenburggemeinde

**Beschluss des Gemeinderates vom 05.07.2007 Beschluss-Nr.: 142-07/07
geändert durch Beschluss-Nr. 208-02/09 des Gemeinderates vom 12.02.2009
zuletzt geändert durch Beschluss-Nr.:76-02/11 des Gemeinderates
vom 24.02.2011**

1. Kindertagesstätteneinrichtung

1.1 Die Kindertagesstätte der Wachsenburggemeinde ist eine gemeindlich geführte Einrichtung, in der Kinder bis zur Einschulung dauernd oder zeitweise, ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig betreut werden. Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, der Wachsenburggemeinde, vom 1. Jahr an, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, bis zum Schulbesuch offen.

1.2 Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

1.3. Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

1.4. Eltern im Sinne dieser Betreuungsordnung sind die jeweils Erziehungsberechtigten.

1.5. Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmt sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses

2.1. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach vorheriger Anmeldung bei der Leiterin der Kindertagesstätte durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

2.2. Bei der Aufnahme ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind und seine Umgebung von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer frei sind und in seiner Familie in den letzten 6 Wochen vor Aufnahme kein Fall einer nach Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit aufgetreten ist.

2.3. Die Kinder können in homogenen Altersgruppen oder in altersgemischten Gruppen betreut werden. Über die Gruppenbildung entscheidet die Leiterin im Einvernehmen mit der Elternvertretung und der Pädagogen.

2.4. Die Wachsenburggemeinde ist berechtigt, vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen: Kinder, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten länger als 4 Wochen mit der Entgeltzahlung in Verzug sind.

2.5. Die Abmeldung eines Kindes durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten muss schriftlich bei der Leiterin der Kindertagesstätte erfolgen. Sie ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten möglich.

2.6. Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme der Einrichtung und der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde / Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

2.7. Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB

VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

3. Öffnungszeiten

3.1. Die Kindertagesstätte wird im allgemeinen geöffnet:

Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Davon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

3.2. Die Kinder sollten die Einrichtung regelmäßig besuchen und spätestens bis 09:00 Uhr eintreffen.

3.3. Im Falle von notwendigen vorübergehenden vorhersehbaren Schließungen der Einrichtung erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme eine schriftliche Mitteilung.

4. Beköstigung

4.1. Es wird in der Einrichtung ein Mittagessen, bestehend aus einer vollwertigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernsten ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt wird, angeboten.

4.2. Zum Frühstück und zur Nachmittagsverpflegung wird in der Kindertagesstätte ein Getränk geboten. Das Frühstück und Vesper sind durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit zu bringen.

5. Entgelt für den Besuch der Kindertagesstätte

5.1. Für die Betreuung des Kindes bei dem Besuch der Kindertagesstätte ist von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu entrichten, welches erhoben wird.

5.2. Das Erziehungsentgelt beträgt monatlich für Kinder vom 1. bis zum vollendeten 2. Lebensjahr:

ganztägige Betreuung	230,00 €
bei einer Teilzeitbetreuung	173,00 €

für Kinder vom 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

ganztägige Betreuung	160,00 €
bei einer Teilzeitbetreuung	120,00 €

für Kinder ab dem vollendetem 3. Lebensjahr:

ganztägige Betreuung	120,00 €
bei einer Teilzeitbetreuung	90,00 €

Teilzeitbetreuung ist eine Betreuung von maximal 5 Stunden täglich.

Die Einstufung in die nächste Altersgruppe erfolgt zum 1. des auf den Geburtstag folgenden Monats.

5.3. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 20% bis Beitragsfreiheit. Centbeträge, die sich auf dieser Rechnung ergeben, werden auf volle 0,50 Euro auf- bzw. abgerundet.

5.4. Für Familien, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen oder deren Einkommen gemäß § 76 BSHG nicht die Einkommensgrenze im Sinne des § 79 BSHG überschreitet und für Pflegekinder, für die das Jugendamt Pflegegeld zahlt, werden auf Antrag die Erziehungsentgelte vom Jugendamt übernommen.

5.5. Das Erziehungsentgelt ist für Dauer der Anmeldung des Kindes in der Tagesstätte und unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind anwesend war oder nicht. Das Entgelt wird grundsätzlich voll berechnet. Die Verpflichtung zur Zahlung des Erziehungsentgeltes endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats.

Wenn das Betreuungsverhältnis in den Fällen der Ziffern 2.4. (Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch) und 6.1. (unentschuldigtes Fehlen) auf andere Art als durch Abmeldung beendet wird, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Erziehungsentgeltes mit Ablauf des auf die letzte Anwesenheit des Kindes, folgenden Monats.

Wenn in einer Kindertagesstätte mehrere Betreuungskräfte krankheitshalber ausfallen, und keine Vertretung möglich ist, können Kinder, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nicht beide berufstätig sind, kurzfristig vorübergehend die Einrichtung nicht besuchen. Sollte diese Situation länger als eine volle Woche andauern, wird das Erziehungsentgelt für den betreffenden Monat anteilig geringer berechnet. Wird die Kindertagesstätte wegen epidemiologischer Krankheiten oder aus sonstigen Gründen länger als eine volle Woche geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Erziehungsentgeltes für den Zeitraum der Schließung oder Einschränkung.

5.6. Die Kinder können nach Anmeldung regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen. Bei entschuldigtem Fehlen in der Einrichtung entfällt für diese Zeit die Zahlung des Verpflegungsentgeltes.

Das Verpflegungsentgelt in der Kindertagesstätte beträgt pro Tag zur Zeit 1,90 € (1,60 € Mittagessen, 0,15 € Getränke und 0,15 € für ein zusätzliches Obstangebot).

Die Abmeldung eines Kindes bei Krankheit oder aus anderen Gründen sollte bis 08:00 Uhr in der Kindertagesstätte erfolgen, ansonsten müssen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den vollen Verpflegungssatz zahlen.

6. Abwesenheit und Krankheit

6.1. Bei Abwesenheit und Krankheit ist das Kind umgehend zu entschuldigen.

6.2. Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen, im Zweifelsfall entscheidet der Arzt.

6.3. Kinder, in deren Wohngemeinschaft eine ansteckende Krankheit auftritt, sind sofort vom Weiterbesuch der Kindertagesstätte fernzuhalten.

6.4. Die Leiterin ist umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Nach ansteckenden Krankheiten muss beim Wiederbesuch der Kindertagesstätte erneut ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

7. Aufsichtspflicht

7.1. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit dem Verlassen derselben.

7.2. Gestatten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte den Kindern den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen, ist dies schriftlich der Leiterin mitzuteilen und zu versichern, dass Ihr Kind verkehrserfahren ist. Eine entsprechende Mitteilung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist auch erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen bzw. die Abholung durch Dritte erwünscht ist.

8. Verhalten bei Unfällen

Sollte das Kind in der Kindertagesstätte einen Unfall erlei-

den bzw. so schwer erkranken, dass sofortige ärztliche Hilfe erforderlich ist, hat die Leitung der Kindertagesstätte die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder den Krankenhausaufenthalt zu veranlassen.

Im Aufnahmevertrag ist abzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist. Änderungen sind stets bekannt zu geben.

9. Sprechzeiten

Gesprächstermine können mit den Fachkräften vereinbart werden.

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. März 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betreuungs- und Tarifordnung vom 01.03.2009 außer Kraft.

Wachsenburggemeinde

Holzhausen, 24.02.2010

Ullrich

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Bürgerbeteiligung entsprechend § 3 Abs. 1 Bau GB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bittstädt Flur 2 / Flurstück 156/1, 156/2 und 156/3 der Firma Heizöl-Diesel-Kohlen Ortlepp

Kann der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bittstädt der Firma Heizöl-Diesel-Kohlen Ortlepp in der Zeit

vom 30.03.2011 bis einschließlich 02.05.2011

in der Wachsenburggemeinde, Verwaltungs-Außenstelle Wachsenburggemeinde der Stadtverwaltung Arnstadt, Holzhausen, Arnstädter Straße 97, 99310 Wachsenburggemeinde während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr
und	13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr
und	13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden kann.

Während dieser Auslegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ullrich

Bürgermeister

- Ende des amtlichen Teils -

Ordnung und Sauberkeit

Auf den Friedhöfen der Wachsenburggemeinde

Entsprechend § 7 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Wachsenburggemeinde ist das Ablagern von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen nicht gestattet. Darüber hinaus dürfen Kunststoff und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe entsprechend § 27 o.g. Satzung nicht verwendet werden. Behältnisse für kompostierbare Abfälle stehen auf allen Friedhöfen zur Verfügung.

Straßenreinigung

Entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Wachsenburggemeinde sind die Eigentümer der an die Straßen, Plätze und Gehwege grenzenden Grundstücke zur Reinigung dieser verpflichtet. Die Reinigung umfasst neben dem Kehren, die Beseitigung von Gras und Unkraut.

Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt

Da seit Herbst 2009 die Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt im Ilm-Kreis nicht mehr gestattet ist, können pflanzliche Abfälle nach der Abfallwirtschaftssatzung dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung bzw. Beseitigung wie folgt überlassen werden:

- Entsorgung über die Biotonne bzw. Bereitstellung in Bioabfallsäcken zur Biomüllabfuhr, (käuflich zu erwerben beim Abfallwirtschaftsamt oder in der Verwaltung der Wachsenburggemeinde)
- Selbstanlieferung auf der Verbandsdeponie Rehestädt angeliefert werden können: Bioabfälle, Grünabfälle (Hecken, Sträucher, Astwerk und Baumschnitt bis 20 cm Durchmesser, Grasschnitt, Heu und Stroh)
- Eigenkompostierung

Für Fragen steht Ihnen der Amtsleiter des Umweltamtes, Herr Notroff, Tel. (03628) 738 - 660 und der Leiter des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis, Herr Dr. Biste, Tel (03677) 657-920 zur Verfügung.

Haltung von Hunden

Nach der Hundesteuersatzung der Wachsenburggemeinde § 11 Abs. 1 sind Hunde unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Meldepflicht besteht ab dem 4 Lebensmonat des Hundes.

Formulare sind bei der Verwaltung der Wachsenburggemeinde, Holzhausen, Arnstädter Straße 97 oder unter www.wachsenburggemeinde.de erhältlich.

Nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Wachsenburggemeinde § 12:

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen unangeleint unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen oder auf Kinderspielplätze mitzuführen.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.

Laut § 18 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Wachsenburggemeinde:

Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen oben genannte Punkte verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51, Absatz 1, OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

Aufgrund vermehrter Vorfälle bezüglich der o.g. Punkte (1), (2) und (4), werden in Zukunft verstärkt Kontrollen durch die Ordnungsbehörde durchgeführt.

Landschaftspflegemaßnahmen am Sonnenberg im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Drei Gleichen" durch das EU LIFE+ -Projekt "Erhaltung und Entwicklung der Steppenrasen Thüringens"

Steile, trocken-warme Südhanglagen, magere Böden und eine Jahrhunderte lange Nutzung als Hutung ließen am Sonnenberg bei Haarhausen zum Teil ausgedehnte Trocken- und Halbtrockenrasen entstehen. Die offenen Hänge bieten Lebensraum für hochspezialisierte Tier- und Pflanzenarten.

Nicht ohne Grund wurden die Flächen in das europäische Schutzgebietsnetz "NATURA 2000" als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) aufgenommen. Bereits in den 1990er Jahren sind Landschaftspflegemaßnahmen durch die Gemeinde und die Untere Naturschutzbehörde des ILM-Kreises durchgeführt wurden.

Um an das erfolgreiche Engagement der vergangenen Jahre anzuknüpfen, werden im Rahmen des EU LIFE+-Projekts "Erhaltung und Entwicklung der Steppenrasen Thüringens" einstige Offenlandbereiche durch die Entnahme von Gehölzen wieder freigestellt. In Zusammenarbeit mit dem Forstamt Erfurt-Willrode finden gleichzeitig eine Durchforstung der Schwarzkieferbestände sowie eine Auflichtung der Waldränder statt. Auf den Magerrasen bleiben Gebüschgruppen bzw. -reihen und Einzelbäume als Lebensraum für Tiere und als Landschaftselemente erhalten.

In Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde soll die Pflegemaßnahme ab Anfang März 2011 durchgeführt werden.

Im Anschluss wird das wiederhergestellte Offenland in das bestehende Beweidungsregime eingebunden, so dass typische Arten, wie das Frühlings-Adonisröschen, die Steppen-Fahnenwicke oder die Blauflügelige Ödlandschrecke ehemalige Lebensräume zurück erobern können.



Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Das LIFE-Projektteam

LIFE-Projektbüro des TMLFUN
Uhlandstr. 3
99610 Sömmerda
Tel.: 03634 - 359 190
Fax: 03634 - 359 193
life-steppenrasen@thueringen.de
www.steppenrasen.thueringen.de

Veranstaltungen der Vereine der Wachsenburggemeinde für das Jahr 2011

März 2011

- 30.03.** Rentnernachmittag, Volkssolidarität e.V.
(Sülzenbrücken, Vereinszimmer Bürgerhaus)



April 2011

- 17.04.** Ostermarkt, Frauenverein Bittstädt
(Bittstädt)
- 23.04.** Osterfeuer, FFW Sülzenbrücken
(Sülzenbrücken, an den Widden)
- 23.04.** Osterfeuer, FFW Holzhausen
(Holzhausen, Festplatz an der Wachsenburg)
- 24.04.** Osterfeuer, HCV e.V.
(Haarhausen)
- 27.04.** Rentnernachmittag, Volkssolidarität e.V.
(Sülzenbrücken, Vereinszimmer Bürgerhaus)



Mai 2011

- 01.05.** Frühlingsfest, HCV e.V.
(Haarhausen, Gemeindesaal)
- 15.05.** 3. Bratwurst Song-Contest
(Holzhausen, Bratwurstmuseum)
- 25.05.** Rentnernachmittag, Volkssolidarität e.V.
(Sülzenbrücken, Vereinszimmer Bürgerhaus)
- 28.05.** Bratwursttheater, "Freunde der Thüringer Bratwurst"
(Holzhausen, Bratwurstmuseum)
- 29.05.** Kinderfest, Frauenverein Bittstädt
(Bittstädt, Haidenholz)
- 29.05.** Hoffest, Freundeskreis Otto Knöpfer e.V.
(Holzhausen, Otto Knöpfer Haus)



Juni 2011

- 24.-26.06.** Sportwochenende 1.225 Jahrfeier
- 25.06.** Bratwursttheater, "Freunde der Thüringer Bratwurst"
(Holzhausen, Bratwurstmuseum)
- 29.06.** Rentnernachmittag, Volkssolidarität e.V.
(Sülzenbrücken, Vereinszimmer Bürgerhaus)

Juli 2011

- 08.-10.07.** 145. Jahr-Feier, FFW Sülzenbrücken
(Sülzenbrücken)
- 16.07.** Sommerfest, Seniorenclub der Wachsenburggemeinde
(Bittstädt, Haidenholz)
- 27.07.** Rentnernachmittag, Volkssolidarität e.V.
(Sülzenbrücken, Vereinszimmer Bürgerhaus)
- 30.07.** Bratwursttheater, "Freunde der Thüringer Bratwurst"
(Holzhausen, Bratwurstmuseum)





August 2011

- 11.-14.08.** Kirmes, Bittstädter Frauenverein und Kirmesgesellschaft
(Bittstädt, Fußballplatz)
- 26.-28.08.** Festwochenende 1.225 Jahrfeier
(Holzhausen)
- 27.08.** Bratwursttheater, "Freunde der Thüringer Bratwurst"
(Holzhausen, Bratwurstmuseum)
- 31.08.** Rentnernachmittag, Volkssolidarität e.V.
(Sülzenbrücken, Vereinszimmer Bürgerhaus)

September 2011

- 11.09.** Denkmaltag, Freundeskreis Otto Knöpfer e.V.
(Holzhausen, Otto Knöpfer Haus)
- 24.09.** Bratwursttheater, "Freunde der Thüringer Bratwurst"
(Holzhausen, Bratwurstmuseum)
- 28.09.** Rentnernachmittag, Volkssolidarität e.V.
(Sülzenbrücken, Vereinszimmer Bürgerhaus)

Oktober 2011

- 02.10.** Feuer zum Tag der Dt. Einheit, HCV e.V.
- 03.10.** 6. Bratwurstiade, "Freunde der Thüringer Bratwurst"
(Holzhausen, Bratwurstmuseum)
- 26.10.** Rentnernachmittag, Volkssolidarität e.V.
(Sülzenbrücken, Vereinszimmer Bürgerhaus)



November 2011

- 11.11.** Eröffnung / Schlüsselübergabe 41. Saison, HCV e.V.
(Holzhausen, Gemeindeverwaltung)
- 26.11.** Weihnachtsmarkt, Bittstädter Liedertafel e.V.
- 30.11.** Rentnernachmittag, Volkssolidarität e.V.
(Sülzenbrücken, Vereinszimmer Bürgerhaus)

Dezember 2011

- 17.12.** Senioren-Weihnachtsfeier,
Seniorenclub der Wachsenburggemeinde
(Haarhausen, Gemeindesaal)

